

# Wohn-

# geld

**A**uf ihre Unabhängigkeit hat Maria H. immer schon großen Wert gelegt. Deshalb lehnte sie dankend ab, als ihre Tochter vorschlug, sie solle zu ihr und ihrer Familie ziehen. „Solange ich mich selbst versorgen kann, bleibe ich in meiner eigenen Wohnung“, sagte die 80-Jährige freundlich, aber bestimmt. Auch finanziell kommt die allein stehende alte Dame ganz gut zurecht. Dabei hilft ihr das Wohngeld. Maria H. bezieht eine Rente von rund 1.100 Mark. Nach dem Krieg hatte sie jahrelang ihre Eltern gepflegt und deshalb nicht gearbeitet. Damals wurden solche Pflegezeiten noch nicht für die Rente angerechnet. Später fand Frau H. keine Stelle mehr in ihrem erlernten Beruf als Erzieherin. Bis zur ihrer Pensionierung vor 17 Jahren arbeitete sie daher in der Kantine eines großen Unternehmens.

Erst im Ruhestand stand sie plötzlich vor einem finanziellen Problem: Wovon sollte sie die mehr als 500 Mark Miete für ihre 50 Quadratmeter große Zweizimmer-Wohnung bezahlen? Bekannte rieten ihr, Wohngeld bei ihrer Gemeinde zu beantragen. Gesagt, getan: Seither erhält Maria H. einen Mietzuschuss. Den Antrag muss die 80-Jährige übrigens jedes Jahr neu stellen. Doch damit hat sie keine Schwierigkeiten: Ihr Schwiegersohn hilft beim Ausfüllen des Formulars.

**G**uter Wohnraum ist teuer – für manche Bürger zu teuer. Deshalb gibt es das Wohngeld. Es ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum. Wohngeld können Mieter und Eigentümer erhalten, wenn ihre Miete bzw. Belastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts überfordert. Das gilt für Deutsche ebenso wie für Ausländer, die in der Bundesrepublik leben. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Wohnraum in einem Alt- oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist.

Wenn Mieter das Wohngeld erhalten, spricht man von Mietzuschuss, bei Eigentümern von selbstgenutztem Wohnraum von Lastenzuschuss.

## LEISTUNGEN / VORAUSSETZUNGEN

- Mietzuschuss** gibt es für
- E Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
  - E Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung,
  - E Bewohner eines Heimes,
  - E mietähnlich Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
  - E Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit drei oder mehr Wohnungen, eines Geschäftshauses oder eines Gewerbebetriebes, wenn sie in diesem Haus wohnen,

- E Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses, in dem sie wohnen, das jedoch überwiegend Geschäftsräume enthält,
- E Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist.

- Lastenzuschuss** gibt es für Eigentümer
- E eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung,
  - E einer Kleinsiedlung,
  - E einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
  - E einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil vom Wirtschaftsteil getrennt ist (für den Wohnteil muss eine Wohngeldlastenberechnung aufgestellt werden können), sowie für
  - E Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts,
  - E Erbbauberechtigte und diejenigen, die Anspruch darauf haben, dass ihnen das Gebäude oder die Wohnung übereignet beziehungsweise das Erbbaurecht übertragen oder eingeräumt wird.

## E Rechtsanspruch

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zu den Berechtigten gehört, hat einen Rechtsanspruch auf Wohngeld.

## Einkommensgrenzen in den alten Ländern für Miet- oder Lastenzuschuß

bei einem Haushalt mit	In Gemeinden der Mietstufe					
	I	II	III	IV	V	VI
	Monatliches Bruttoeinkommen in DM					
einem Alleinstehenden	2.020,-	2.050,-	2.080,-	2.140,-	2.170,-	2.200,-
zwei Familienmitgliedern	2.740,-	2.800,-	2.850,-	2.940,-	2.970,-	3.020,-
drei Familienmitgliedern	3.420,-	3.450,-	3.540,-	3.600,-	3.650,-	3.710,-
vier Familienmitgliedern	4.420,-	4.510,-	4.600,-	4.680,-	4.740,-	4.820,-
fünf Familienmitgliedern	5.000,-	5.080,-	5.170,-	5.250,-	5.310,-	5.400,-

Die Tabelle zeigt die Einkommensgrenzen, bis zu denen in den alten Bundesländern ein Wohngeld gezahlt werden kann. Es wird unterstellt, dass Steuern sowie Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung gezahlt werden und der Wohnraum vor dem 1. Januar 1992 bezugsfertig geworden ist.

Die Übersicht gilt für die Fälle, in denen die Miete oder Belastung die anrechenbaren Höchstbeträge erreicht. Bei geringerer Miete oder Belastung sind die Einkommensgrenzen niedriger. Wenn über die Pauschale hinausgehende Werbungskosten oder Freibeträge geltend gemacht werden können, erhöht sich das zulässige Bruttoeinkommen entsprechend.

Die Tabelle zeigt die monatliche höchstens zuschussfähige Miete oder Belastung bei Wohnraum, der ab 1. Januar 1992 bezugsfertig wurde, sowie die entsprechenden Einkommensgrenzen. Es wird ein Haushalt unterstellt, der Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit hat.

### E Bewilligungs-voraussetzungen

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld bekommen, hängt davon ab,

• wieviele Familienmitglieder zu Ihrem Haushalt gehören (dazu zählen der Haushaltsvorstand, Ehepartner, Eltern und Kinder – auch Adoptiv- und Pflegekinder –, Geschwister, Onkel, Tante, Schwiegereltern, Schwager und Schwägerin sowie weitere Angehörige, die das Gesetz nennt),

• wie hoch das Familieneinkommen ist,

• wie hoch die zuschussfähige Miete oder die Belastung durch den Wohnraum ist. Miete oder Belastung werden jedoch nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen berücksichtigt. Für Bewohner von Wohn- oder Altenheimen gilt: Wenn ein Raum mit einem Bewohner belegt ist, werden 20 Prozent des Gesamtentgelts als Miete angesehen, bei mehreren Bewohnern in einem Raum 15 Prozent. Dabei wird das Gesamtentgelt um etwaige Zulagen, die darin enthalten sind, bereinigt.

**WICHTIG:** Familienmitglieder zählen auch dann zum Haushalt, wenn sie vorübergehend abwesend sind, beispielsweise im Krankenhaus liegen, Wehr- oder Zivildienst leisten oder an einem anderen Ort studieren.

Unter dem „Familieneinkommen“ versteht man die Summe der Bruttoeinkommen

aller Familienmitglieder, die zum Haushalt gehören, abzüglich Aufwendungen für Unterhalt bis zu festgelegten Höchstbeträgen, bestimmter Freibeträge und pauschaler Abzüge zwischen 6 und 30 Prozent. Das so ermittelte „Familieneinkommen“ ist zwar niedriger als die Summe der Bruttoeinkommen, entspricht aber nicht dem Nettoeinkommen. Um das Wohngeld zu berechnen, wird ein „anzurechnendes Einkommen“ ermittelt. Dafür gelten eigene Vorschriften.

## WAS MÜSSEN SIE TUN?

### Antrag stellen

Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie es bei der zuständigen Wohngeldstelle Ihrer Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung beantragen und die Voraussetzungen nachweisen.

Im allgemeinen muss der Haushaltsvorstand den Antrag stellen. Auszubildende sind in der Regel nicht antragberechtigt.

### E Der Bewilligungszeitraum

Er beträgt in der Regel 12 Monate, kann jedoch über- oder unterschritten werden. Wohngeld wird erst ab dem Monat gezahlt, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Daran sollten Sie denken, wenn Sie Wohngeld beantragen wollen.

## Einkommensgrenzen in den neuen Ländern für Miet- oder Lastenzuschuß

bei einem Haushalt mit	Belastung monatlich in DM	Monatliches Bruttoeinkommen in DM
einem Alleinstehenden	505,-	2.080,-
zwei Familienmitgliedern	650,-	2.852,-
drei Familienmitgliedern	775,-	3.509,-
vier Familienmitgliedern	905,-	4.595,-
fünf Familienmitgliedern	1.030,-	5.167,-

Damit Sie weiterhin Wohngeld erhalten, wenn der Bewilligungszeitraum endet, müssen Sie einen erneuten Antrag stellen. Ein Tipp: Stellen Sie den Antrag möglichst zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, damit das Wohngeld ununterbrochen weitergezahlt wird.

## E Pauschalisiertes Wohngeld

Wenn Sie Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge erhalten, brauchen Sie seit dem 1. April 1991 normalerweise kein Wohngeld mehr zu beantragen. Sie bekommen in diesen Fällen ein pauschalisiertes Wohngeld, das zusammen mit der Sozialhilfe oder den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz von den Stellen gezahlt wird, die für diese Leistungen zuständig sind. Durch die Pauschalierung ändert sich nicht der Gesamtbetrag der Leistungen, die Ihnen zustehen.

## GESETZE

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie im Wohngeldgesetz und in der Wohngeldverordnung, die ab 1. Januar 1997 auch für die neuen Bundesländer gelten.

## INFORMATION

Die Mitarbeiter der örtlichen Wohngeldstellen sind verpflichtet, Sie über Ihre Rechte und Pflichten nach dem Wohngeldgesetz aufzuklären. Nähere Informationen finden Sie auch in der amtlichen Wohngeldfibel, die für die neuen Länder zusammen mit „Ergänzungsblättern“ gelesen werden muss. Sie erhalten beides beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,  
Postfach 14 02 80, 53105 Bonn